

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grotes Werder —

Nr. 28

Neuteich, den 15. Juli

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Verordnung

über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 30. 6. 1931.

Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (Ges.-Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1.

Der Senat und die von ihm beauftragten Behörden überwachen die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Kassenlage, die Vermögensverwaltung und das Schuldenwesen der Gemeinden. Die Ueberwachung schließt auch die Prüfung der Jahresrechnungen in sich. Sie sind befugt, Auskunft über diese Verwaltungszweige und Tätigkeiten sowie Einsicht in die Akten und Unterlagen der Gemeinden zu verlangen.

Artikel 2.

Uebersteigen die Ausgaben einer Gemeinde die Einnahmen oder entsprechen die nach den Gemeindebeschlüssen von den Gemeindegliedern zu erhebenden Gemeindesteuern bezüglich ihrer Höhe oder der Art der beschlossenen Steuer gemäß einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde nicht der Billigkeit, so hat die Aufsichtsbehörde dahin zu wirken, daß der Ausgleich durch Senkung der Ausgaben erreicht wird. Soweit dies nicht möglich ist, hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß alle zur Herbeiführung eines billigen Steuerausgleichs bezw. zur Erhöhung der Einnahmen erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Verweigert oder unterläßt eine Gemeinde die gemäß unter Abs. 1 erforderlichen Beschlüsse zu fassen, so kann die Staatsaufsichtsbehörde diese Beschlüsse anstelle der Gemeinde entweder selbst fassen oder durch einen besonderen Beauftragten (Staatskommissar) fassen lassen. Soweit und solange es die Durchführung der Beschlüsse nötig macht, kann die Verwaltung der Gemeinde anstelle der zuständigen Gemeindebehörde dem Staatskommissar übertragen werden.

Den Gemeinden im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen die Gemeindeverbände gleich.

Artikel 3.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1931 in Kraft. Danzig, den 30. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Ziehm. gez. Dr. Hoppenrath.

Veröffentlicht,

Tiegenhof, den 10. Juli 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Ferien des Kreis Ausschusses.

Gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis Ausschüssen vom 28. 2. 1884 hält der Kreis Ausschuß während der Zeit vom 21. 7.

bis 1. 9. jeden Jahres Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Tiegenhof, den 8. Juli 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Grenzübergangszeiten bei Weißenberg.

Infolge der durch den Dampferverkehr zwischen Weißenberg und Marienburg geschaffenen Verbindung sind die Grenzübergangszeiten wie folgt festgesetzt:

1.) Rittelsfähre: Mittwochs, von 6 $\frac{1}{4}$ bis 9 Uhr und von 15 bis 19 Uhr,
Sonnabends, von 6 $\frac{1}{4}$ bis 9 Uhr und von 15 bis 20 Uhr,
Sonn- und Feiertags: von 7.30 bis 15.30 und von 20 bis 21 Uhr;
an den übrigen Tagen Uebertritt wie bisher.

2.) Weißenberg: Sonn- und Feiertags: wie bisher und außerdem von 5.30 bis 6.30 (Frühöffnungszeit) an den übrigen Tagen Uebertritt wie bisher.

Tiegenhof, den 8. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schulpersonalien.

Es sind gewählt und von mir bestätigt worden:

- Lehrer Mielke in Parschau als Schulkassenrentant für die ev. Schule in Parschau,
 - Instmann und Gemeindevertreter Paul Bornowski in Damerau als Familienvater in den Schulvorstand der ev. Schule in Damerau,
 - Arbeiter Anton Schulz in Tralau als Familienvater in den Schulvorstand der ev. Schule in Tralau.
- Tiegenhof, den 8. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Einsprüche gegen die Wahl der Vertrauens- und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung im Wahlbezirk: Versicherungsamt des Kreises Gr. Werder sind nicht erhoben worden.

Ich mache gemäß § 37 der Wahlordnung vom 9. 7. 1930 das endgültige Wahlergebnis bekannt:

Versicherte Angestellte

a) als Vertrauensmänner:

- Adalbert Beider, Kaufmannsgehilfe-Neuteich,
- Paul Dyck, Kaufmannsgehilfe-Platenhof,
- Johannes Neumann, Kaufmannsgehilfe-Neuteichsdorf;

b) als 1. Ersatzmänner:

- Ernst Jochim, Kaufmannsgehilfe-Tiegenhof,
- Siegfried Weize, Bankbeamter-Neuteich,
- Alfons Hecht, Justizangestellter-Tiegenhof;

c) als 2. Ersatzmänner:

- Walter Enß, Bankbeamter-Tiegenhof,
- Richard Thimm, Kaufmannsgehilfe-Neuteich,
- Konrad Großnick, Angestellter-Tiegenhof.

Die Ortsbehörden ersuche ich, in ortsüblicher Weise auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Liegenhof, den 7. Juli 1931.

Der Wahlleiter für den Wahlbezirk:
Versicherungsamt des Kreises Gr. Werder.
Bo II, Landrat.

Nr. 6.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Regelung der Vertretung der in der Zeit vom 16. bis 31. 7. d. Jz. in Urlaub gehenden Landjägerbeamten zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Polizeimeister Westerweck-Jungfer	16. 7.	15. 8.	Schutzpolizeikommando Liegenhof für die Gemeinden: <u>Jungfer, Keitlau, Neustädterwald.</u> Landjägereiamt Kupushorst für die Gemeinden: <u>Waldsdorf, Neulanghorst.</u> Landjägereiamt Jeyer für die Gemeinde: <u>Kl. Mausdorferweiden</u>
Hauptwachtmeister Catskowski-Neufirk	21. 7.	11. 8.	Schutzpolizeikommando Neuteich für die Gemeinden: <u>Neuteichhinterfeld, Prangenanau.</u> Schutzpolizeikommando Liebau für die Gemeinden: <u>Paltschau, Pordenau.</u> Landjägereiamt Schöneberg für die Gemeinden: <u>Neufirk, Schönhorst.</u>
Hauptwachtmeister Wolff-Wernersdorf	21. 7.	5. 8.	Schutzpolizeikommando Kalthof für die Gemeinden: <u>Wernersdorf, Dieckel, Schönan.</u> Landjägereiamt Kunzendorf für die Gemeinden: <u>Mielenz, Kl. Montau.</u>

Liegenhof, den 13. Juli 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Junggrindvieh auf der fiskalischen Weide Neulanghorst, Weidestück Kampensfeld, die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus

dem Weidestück Kampensfeld der Fiskal. Weide
Neulanghorst.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die biehseuchenpolizei-

liche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese biehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a.a.O. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Liegenhof, den 13. Juli 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

über das Ergebnis der Wahl für die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten im Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

A. Gruppe der Arbeitgeber.

Für die Wahl der Arbeitgebervertreter ist nur eine Vorschlagsliste eingereicht worden. Die vorgeschlagenen Bewerber gelten daher ohne weitere Wahlhandlung als gewählt. Es sind dies:

1. Herr Hofbesitzer Gerhard Thießen in Gr. Lichtenau,
2. Herr Hofbesitzer Fritz Schroedter in Eichwalde.

B. Gruppe der Versicherten.

Bei der am 11. Juli 1931 stattgefundenen Wahl für die Vertreter der Versicherten wurden insgesamt 16 gültige Stimmen abgegeben. Von diesen entfallen:

auf V I Wahlvorschlag des Deutschen Landarbeiterverbandes Bezirk Danzig, des Reichsverbandes ländl. Arbeitnehmer Bezirk Danzig und des Danziger Land- und Forstarbeiterverbandes
= 13 Stimmen = 4 Sitze.

auf V II Wahlvorschlag der Arbeitnehmergruppe des Kreiswirtschaftsverbandes Großwerder
= 3 Stimmen = — Sitz.

Es sind hiernach gewählt:

vom Wahlvorschlag V I:

1. Herr Freiarbeiter Bernhard Zwingmann in Jrgang,
2. Herr Melkermeister Gustav Kuckla in Orloff,
3. Herr Freiarbeiter Paul Sidomske in Brunau,
4. Herr Landarbeiter Gustav Treder in Fürstenwerder.

Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Kassenvorstand oder beim Versicherungsamt in Liegenhof angefochten werden; das Versicherungsamt entscheidet.

Neuteich, den 14. Juli 1931.

Der Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

Preisłowski,

Vorsitzender und Wahlleiter.